



# Baden-Württemberg

FINANZAMT STUTTGART I

Finanzamt Stuttgart I · Postfach 10 60 55 · 70049 Stuttgart

Firma

BauLog Stuttgart 21  
GmbH & Co. KG  
z.Hd.der Geschäftsleitung  
Hafenbahnstr. 2/1  
70327 Stuttgart

Stuttgart 04.08.2015

Bearbeiter Herr Kaltenberger

Telefon 0711 6673-5075

Aktenzeichen 93141/00898

SG 02/07

(Bei Antwort bitte angeben)

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

BauLog Stuttgart 21 GmbH & Co. KG z.Hd.der Geschäftsleitung

(Name und Vorname bzw. Firma)

Hafenbahnstr. 2/1, 70327 Stuttgart

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 93141/00898  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom  
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 03.08.2018**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.08.2015

(Datum)



(Unterschrift)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.